

Satzung
der Gemeinde Westoverledingen
zur Übertragung der
Abwasserbeseitigungspflicht

vom 18.12.1997

**Satzung
der Gemeinde Westoverledingen
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

Gemäß §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.1996 (Nds. GVBl. S. 82), in Verbindung mit § 149 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 20.08.1990, geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (Nds. GVBl. S. 478), hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 18.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die in den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karten im Maßstab 1: 10.000 nicht farblich dargestellt sind, wird den Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen. Diese haben das auf den Grundstücken anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.
- (2) Ausgenommen ist die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

§ 2

Einleitung in Gewässer

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist nach Maßgabe einer wasserbehördlichen Erlaubnis in offene Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten. Die Einleitungserlaubnis ist durch die Abwasserbeseitigungspflichtigen bei der Wasserbehörde (Landkreis Leer) zu beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Westoverledingen, den 18.12.1997

Gemeinde Westoverledingen

Bürgermeister

Gemeindedirektor